

up_Nachrichten Webcast #46 ■

Mittwoch, 02.03.2022

Vorankündigung

Nächster up_Nachrichten Webcast
findet in fünf Wochen statt:
am 6. April 2022
um 20:00 Uhr



Das sind die Themen

am 02.03.2022 (1/2)

- **Update Corona-Regeln:** Corona-Auflagen laufen langsam aus...
- **Impfpflicht kommt:** Welche Folgen wird die einrichtungsbezogene Impfpflicht haben?
- **Auf Augenhöhe:** Erstattung für die Kosten der Telematik-Infrastruktur für Physiotherapeuten genauso wie bei Ärzten
- **Dashboard Berufspolitik:** So können Sie die nächsten vier Jahre überprüfen, ob die Ampel-Koalition ihre Versprechungen für den Heilmittelbereich hält
- **G-BA erweitert Leistungsportfolio für Podologen:** Was ist neu in der Heilmittel-Richtlinie?
- **G-BA gibt Ausblick auf Arbeitsprogramm 2022:** Intensivierte Sprachtherapie wird seit Februar beraten

Das sind die Themen

am 02.03.2022 (2/2)

- **Therapie-masken.de:** Kostenlose Masken aus Bundesbeständen verteilt
- **GKV-Heilmittelerbringerliste:** Jetzt schnell die Daten aktualisieren
- **Blankverordnung:** Neues Denkmuster in der Heilmitteltherapie
- **Therapie Leipzig:** Sie sind herzlich eingeladen, als unser Gast zur Messe zu kommen
- **Praxisforum GKV-Versorgungsverträge umsetzen:** Jetzt noch online am 4. März 2022 dabei sein

Update Corona-Regeln: Auflagen erst einmal erledigt? (1/3)

Bund-Länder-Konferenz beschließt Drei-Stufen-Plan für Lockerungen

Öffnen in drei Schritten <small>Verantwortungsbewusst und kontrolliert</small>		
Schritt 1 ab sofort	Schritt 2 ab 4. März 2022	Schritt 3 ab 20. März 2022
<p>Private Zusammenkünfte</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Für Geimpfte und Genesene wieder ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl möglich▪ Für Ungeimpfte gilt bis 19. März weiterhin: eigener Haushalt + max. 2 Personen eines weiteren Haushalts* <p>Einzelhandel</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Keine Zugangsbeschränkungen und Kontrollen, aber weiterhin Masken tragen	<p>Gastronomie und Übernachtungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 3G <p>Diskotheiken und Clubs öffnen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 2G-Plus <p>Großveranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none">▪ 2G bzw. 2G-Plus▪ Innen max. 60 % Auslastung und max. 6.000 Zuschauer▪ Außen max. 75 % Auslastung und max. 25.000 Zuschauer	<p>Strengere Schutzmaßnahmen enden weitgehend</p> <ul style="list-style-type: none">▪ z.B. Zugangsbeschränkungen <p>Basisschutzmaßnahmen gelten weiter</p> <ul style="list-style-type: none">▪ z.B. Maskenpflicht in Innenräumen <p>Homeoffice-Pflicht endet</p>

Bitte beachten Sie die konkreten Bestimmungen in Ihrem Land. * Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. © Bundesregierung

Weiterhin gilt:
Abstand, Hygiene,
Maske in geschlossenen
Räumen mit
Publikumsverkehr
und häufiges Testen
bzw. Testpflicht

Update Corona-Regeln: Auflagen erst einmal erledigt? (2/3)

Lockerungen betreffen auch die Zugangsregeln für Heilmittelpraxen

Beispiel Niedersachsen:

- Ab Freitag, 04.03.2022 entfallen die Zugangsregeln bei körpernahen Dienstleistungen und bei der Nutzung von Sportanlagen.
- Dafür wurde die FFP2-Maskenpflicht ausgeweitet (Maske darf aber abgesetzt werden wenn nötig).

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/

Nächster Lockerungsschritt
ab dem 4. März 2022

Niedersachsen. Impft. Klar.

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 4. März bis einschließlich 19. März 2022

Abstand

Maskenpflicht im Innenbereich (auch im Einzelhandel)

Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern

Private Zusammenkünfte mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **unbeschränkt zulässig!**
Gilt auch bei privaten Treffen in der Gastronomie (mit den üblichen Regeln für diese Betriebe).

Ungeimpfte Personen: nur eigener Haushalt plus **zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt**

Gastronomie 3G

- 3G-Regel nur in der Innengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung) 3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich

3G-Regel
geimpft - genesen - getestet

2G-Regel
geimpft - genesen

2Gplus-Regel
geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000 3G

- 3G-Regel im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000 2G

- 2G im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet | draußen keine Abstandsmaßn.
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)
- **freiwillig 2Gplus** = keine Abstandsmaßnahmen, keine Personenobergrenze, Kapazitätsbeschränkung drinnen 75%, draußen 100%

Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä. 3G

- 3G-Regel im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc. 2Gplus

- 2Gplus im Innen- und Außenbereich
- gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren
- FFP2-Maske drinnen/draußen bis zum Sitzplatz

Körpernahe Dienstleistungen

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss

Nutzung von Sportanlagen

- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben oder im Sitzen

Grundsätzliche Regeln:

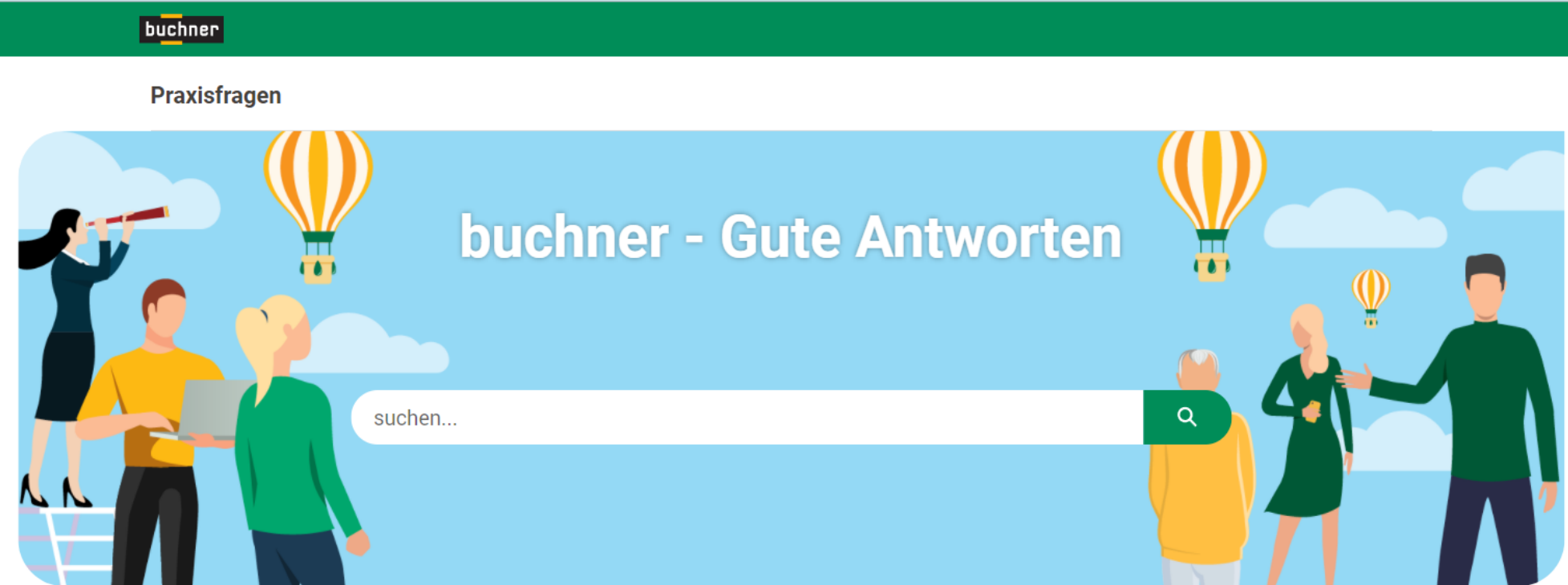
- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!
- 3G bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- 3G und FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung, gültig ab 04.03.2022 (Stand: 24. Februar 2022)

Update Corona-Regeln

Lockerungen betreffen auch die Zugangsregeln für Heilmittelpraxen (3/3)

Alle aktuellen Regeln für den Zugang Ihrer Patienten zur Praxis finden Sie weiterhin in unserer Wissensdatenbank: [Corona: Zugangsregeln für Patienten \(praxisfragen.de\)](https://praxisfragen.de)



Aktuell und FAQ

Corona: Zugangsregeln für Patienten

2G, 2G-Plus, 3G oder 3G-Plus - was gilt für welche Patienten in Ihrer Praxis? (Stand: 01.03.22)

Bundesland <small>**Mit einem Klick auf den Namen Ihres Bundeslandes gelangen Sie zu den aktuellen Fallzahlen</small>	Aktuelle geltende Warnstufe (Hospitalisierungsrate) Stand 01.03.22	Heilbehandlung und medizinische Gruppenkurse nach Verordnung oder bei (s)HP	Selbstzahler / Leistungen ohne Verordnung / private Kurse (keine Heilbehandlung)			
			<small>*Die mit Stand vom 01.03.2022 gültige G-Regel Ihres Bundeslandes ist für Sie in dieser Tabelle fett markiert. Angabe ist aufgrund der schnellen Änderungen ohne Gewähr. Bitte beachten Sie immer auch die aktuellen Regeln die Hospitalisierungsrate / Warnstufe Ihres Bundeslandes.</small>			
			Warnstufe 1 Hospitalisierungsrate über 1,5	Warnstufe 2 Hospitalisierungsrate über 3	Warnstufe 3 Hospitalisierungsrate über 6	Warnstufe 4 Hospitalisierungsrate über 9
Baden-Württemberg**	Warnstufe 3, (6,69)	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich	Kein Nachweis erforderlich	Einzelbehandlung 3G* + Hygienekonzept <u>Sport-/Gruppenkurse</u> 3G* + Hygienekonzept	Einzelbehandlung 2G + Hygienekonzept <u>Sport-/Gruppenkurse</u> 2G + Hygienekonzept
Bayern**	weiterhin Warnstufe 3 (5,78)	Kein Nachweis erforderlich	Einzelbehandlung 3G + Hygienekonzept Sport-/Gruppenkurse 3G + Hygienekonzept	Einzelbehandlung 3G + Hygienekonzept Sport-/Gruppenkurse 3G + Hygienekonzept	Einzelbehandlung 3G* + Hygienekonzept <u>Sport-/Gruppenkurse</u> 3G* + Abstand und Personenbegrenzung + Hygienekonzept	Mindestens Regeln Warnstufe 3
	Warnstufe 3 aufgrund	Kein Nachweis			Einzelbehandlung Mit Maske 2G* Ohne Maske 2G-Plus* (Booster-Ausnahme) + Hygienekonzept	

Die Impfpflicht kommt – wirklich! (1/4)

Bundesverfassungsgericht lehnt Eilantrag gegen die einrichtungsbezogene Impfpflicht ab



Bundesverfassungsgericht

Begründung des Gerichts:

- Impfung führt nur mit einer „sehr geringen Wahrscheinlichkeit“ zu gravierenden Folgen.
- Ohne Impfpflicht könnte die Impfquote zu niedrig ausfallen. Dann würde die Gefahr steigen, dass sich Mitarbeiter infizieren und so die vulnerablen Gruppen anstecken.

Erfolgloser Eilantrag zur Außervollzugsetzung der „einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht“ nach § 20a Infektionsschutzgesetz

Pressemitteilung Nr. 12/2022 vom 11. Februar 2022

Beschluss vom 10. Februar 2022

1 BvR 2649/21

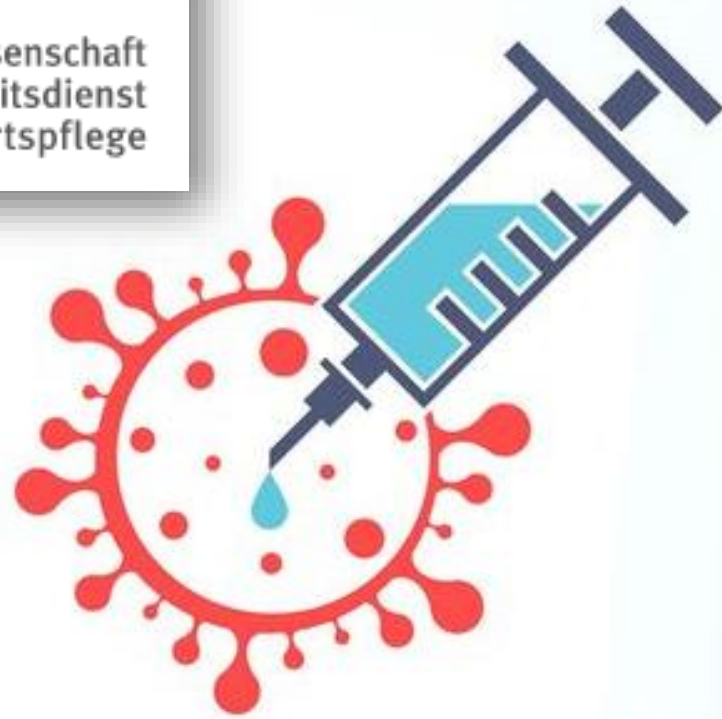
Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, mit dem die Beschwerdeführenden begehrt, den Vollzug von § 20a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h Infektionsschutzgesetz (IfSG) („einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“) vorläufig auszusetzen.

Die Einführung der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Pflicht zum Nachweis einer Impfung, Genesung oder Kontraindikation in § 20a IfSG als solche begegnet zum Zeitpunkt der Entscheidung zwar keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Es bestehen aber jedenfalls Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der in § 20a IfSG gewählten gesetzlichen Regelungstechnik einer doppelten dynamischen Verweisung, da die Vorschrift auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verweist, die ihrerseits wiederum auf Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts verweist. Die abschließende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bleibt jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Die deshalb gebotene Folgenabwägung rechtfertigt den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht. Die hier den Beschwerdeführenden drohenden Nachteile überwiegen in ihrem Ausmaß und ihrer Schwere nicht diejenigen Nachteile, die bei einer vorläufigen Außerkraftsetzung der angegriffenen Regelung für vulnerable Menschen zu besorgen wären.

Fundstelle: [Bundesverfassungsgericht](https://www.bverfg.de/entscheidungen/1bvr264921.html)

Die Impfpflicht kommt – wirklich! (2/4)

 **BGW**
Berufsgenossenschaft
für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege



pik.com/Yeko Photo Studio, adobe.stock/Trifonenko Ivan



Telefonische Krisenberatung: Mit gutem Gefühl zur Corona-Impfung

Für **BGW-Versicherte**

Unkompliziert und zeitnah Hilfe erhalten

Das Beratungsangebot zur Corona-Impfung erfolgt im Rahmen des allgemeinen [Angebots zur telefonischen Krisenberatung](#) durch erfahrene Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Unbürokratisch und kostenlos können bis zu fünf Termine telefonischer Einzelberatung à 50 Minuten in Anspruch genommen werden.

Die Impfpflicht kommt – wirklich! (3/4)

Achtung vor missverständlichen Meldungen

- NRW hat die Frist nicht verlängert, sondern durch weitere Fristen konkretisiert.
- Die bundesweite einrichtungsbezogene Impfpflicht tritt auch in NRW ab dem 16. März in Kraft.

MAGS NRW legt fest:

1. Einrichtungsleitungen müssen spätestens bis zum 31. März alle Nachweise prüfen und eventuelle Meldungen durchführen (Frist von zwei Wochen eingeräumt).
2. Die zuständige Behörde soll Prüfungen landesweit bis zum 31.06.2022 abgeschlossen haben (Frist von drei Monaten).



[Impfpflicht in der Pflege in NRW: Land verlängert Frist - ab dann gilt sie \(wa.de\)](https://www.wa.de/nachrichten/impfpflicht-in-der-pflege-in-nrw-land-verlaengert-frist-ab-dann-gilt-sie)

Die Impfpflicht kommt – wirklich! (4/4)

RKI aktualisiert Faktenblätter zur Corona-Impfung

- Eine Version für die Impfung bei Erwachsenen
- Weitere Version für die Impfung bei Kindern und Jugendlichen
- Beide Blätter sollen mittels Fakten zur Corona-Impfung aufklären

KURZ & KNAPP: FAKTENBLÄTTER ZUM IMPFEN

COVID-19-Impfung (Kinder und Jugendliche)

Stand: Februar 2022

Wovor schützt die Impfung?

Häufige Symptome

- Fieber, Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit
- Verlust Geruchs-/Geschmackssinn, Schnupfen, Erbrechen
- Halsschmerzen, trockener Husten, Atemnot
- Durchfall

Kinder und Jugendliche haben zumeist milde oder asymptomatische Krankheitsverläufe. Schwere Verläufe sind selten und kommen meist bei bestehenden Vorerkrankungen vor.

Mögliche Komplikationen von COVID-19

- Pediatric Inflammatory Multisystem Syndrome (PIMS)
- Long COVID

Die Impfung aller Familienmitglieder reduziert die Verbreitung des Coronavirus und schützt damit Risikogruppen und Kinder unter 5 Jahren

SARS-CoV-2-Virus

1 Das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht die weltweite COVID-19-Pandemie.

2 Ziel der Impfung: Es sollen schwere COVID-19-Verläufe und Todesfälle verhindert werden.

3 Das Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung ist bei Kindern mit Vorerkrankungen deutlich höher als bei Kindern ohne Vorerkrankungen.

4 Das Risiko einer Virus-Übertragung von Kindern auf Personen im Umfeld, die selbst oder nur unzureichend durch eine Impfung geschützt werden können, soll vermindert werden.

Welche Kinder können geimpft werden?

Anzahl notwendiger Impfstoffdosen Comirnaty (BioNTech), Grundimmunisierung

Alter	Dosis
0-4	10 µg
5-11	10 µg
12-17	30 µg

Die STIKO empfiehlt die Impfung gegen COVID-19 besonders für Kinder/Jugendliche ...

- mit bestimmten Vorerkrankungen (siehe Rückseite)
- im Umfeld von gefährdeten Personen, die sich selbst nicht schützen können
- mit arbeitsbedingt erhöhtem Expositionsrisiko (bei älteren Jugendlichen)

Wie sicher ist die Impfung für Kinder?

Die häufigsten Impfreaktionen von Comirnaty (BioNTech)

- ~80% Schmerzen an der Einstichstelle
- ~30% Kopfschmerzen
- ~50% Müdigkeit/Abgeschlagenheit
- ~10% Gliederschmerzen
- ~20% Rötung/Schwellung der Einstichstelle

Nebenwirkungen von Comirnaty (BioNTech)

- < 0,01% Herzmuskel- und Herzbeutelentzündungen; seltene Fälle bei 12-17-Jährigen, bisher keine Fälle bei 5-11-Jährigen (Risiko hier noch nicht geklärt)

ROBERT KOCH INSTITUT

[KURZ & KNAPP: FAKTENBLÄTTER ZUM IMPFEN COVID-19-Impfung \(Kinder und Jugendliche\) \(rki.de\)](https://www.rki.de)

KURZ & KNAPP: FAKTENBLÄTTER ZUM IMPFEN

COVID-19-Impfung

Stand: Februar 2022

Wovor schützt die Impfung?

Häufige Symptome

- Kopfschmerzen, Fieber, trockener Husten, Gliederschmerzen
- Verlust Geruchs-/Geschmackssinn, Halsschmerzen, Atemnot, Magen-Darm-Beschwerden

Komplikationen von COVID-19

- Lungentzündung
- Atemnot bis hin zu Beatmungspflichtigkeit
- neurologische und kardiovaskuläre Folgeschäden
- überschießende Immunreaktion
- Long-COVID
- Tod

SARS-CoV-2-Virus

1 Das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht die COVID-19-Pandemie.

2 Es gibt verschiedene Varianten des Virus (Alpha, Delta, Omikron ...).

3 Viele Infizierte haben keine oder milde Symptome, sind aber dennoch ansteckend.

4 Das Risiko, schwer zu erkranken oder zu versterben, steigt mit zunehmendem Alter und bei bestimmten Risikofaktoren (z. B. Immunschwäche) deutlich an.

5 Impfungen haben eine hohe individuelle Schutzwirkung vor der Erkrankung und können helfen, die Pandemie einzudämmen, indem sie auch das Übertragungsrisiko reduzieren.

Wer kann sich impfen lassen?

alle Menschen ab 5 Jahre können sich impfen lassen

keine Impfung möglich für

- Kleinkinder (0-4 Jahre)

Impfung besonders empfohlen für

- Schwangere und Stillende
- Personen mit engem Kontakt zu Kleinkindern
- Personen mit erhöhtem Risiko (Alter, Grundkrankheiten, ...)
- medizinisches Personal

Impfschema der STIKO

Aktuelle Informationen und Impfempfehlungen für bestimmte Gruppen (z. B. Personen mit Immunschwäche oder Genesene): www.rki.de/covid-19-impfempfehlung

Dosis: 1 Grundimmunisierung (2 Dosen), 2 Auffrischimpfungen* (3 Dosen)

Alter	Wochen	Monate
5-11	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
12-17	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
18-29	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
30-59	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
ab 60	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7

Impfstoffe:

- mRNA-basiert: Comirnaty (30 µg), Comirnaty (10 µg), Spikevax (100 µg), Spikevax (50 µg)
- Vektor-basiert: Janssen
- Protein-basiert: Novavax

* Eine 2. Auffrischimpfung (4. Dosis) ist für bestimmte Personengruppen empfohlen. ** In bestimmten Fällen als Booster möglich.

ROBERT KOCH INSTITUT

[KURZ & KNAPP - Faktenblätter zur COVID-19-Impfung \(rki.de\)](https://www.rki.de)

Auf Augenhöhe: Erstattung für Telematik-Infrastruktur vereinbart



RUNDSCHREIBEN

RS 2022/079 vom 02.02.2022

Finanzierung der Telematikinfrastruktur: TI-
Finanzierungsvereinbarung mit den maßgeblichen
Berufsverbänden der Physiotherapeuten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 380 SGB V Absatz 1 haben Physiotherapeuten, die nach § 124 Absatz 1 zur Abgabe von Leistungen berechtigt sind, einen Anspruch auf Ausgleich der in § 376 Satz 1 SGB V genannten **Ausstattungs- und Betriebskosten.**

Hierfür hat der GKV-Spitzenverband mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Leistungserbringer zuständigen Krankenkassen eine Vereinbarung geschlossen, die mit den Vertragspartnern unterzeichnet und ist rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft getreten.

Die darin getroffenen Regelungen halten sich an die nach § 378 Abs. 2 SGB V für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer vereinbarten Erstattungen von **den Krankenkassen.**

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Dashboard Berufspolitik: Wie Sie die Fortschritte bei der Entwicklung der Branche messen können

Dashboard Berufspolitik | Heilmittelbranche in Zahlen

Dashboards bieten Orientierung
Komplexe berufspolitische Entwicklungen visuell dargestellt

Überall in den Medien finden sich sogenannte Dashboards – zu Themen wie Corona, Klimawandel, Wahlen und vielem mehr. Warum? Ganz einfach, Dashboards sind eine gute Möglichkeit, komplizierte Inhalte verständlich zu präsentieren und den Überblick zu halten. Ideal für eine Branche mit vier Berufsgruppen und vielen Baustellen, deren Umsetzung Jahre in Anspruch nehmen wird.

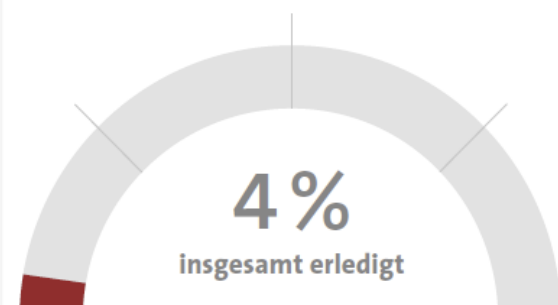
Vereinfacht gesagt sind Dashboards Abbildungen und Grafiken, die Zahlen, Entwicklungen oder Meinungen widerspiegeln. Mithilfe von Torten- und Balkendiagrammen, Stimmungsbarometern, Tabellen und anderen grafischen Elementen können Sie so auf einen Blick alle für ein spezielles Thema wichtigen Indikatoren erkennen und einordnen. Das passt perfekt zu den komplexen berufspolitischen Entwicklungen in der Heilmittelbranche. Denn hier kann man schnell den Überblick verlieren. Vor allem, wenn Vorhaben zwar angestoßen, dann aber nicht weiterverfolgt werden, Verhandlungen stecken bleiben, Termine zwar festgelegt, aber nicht eingehalten werden, und so weiter. Kommt Ihnen das bekannt vor?

So funktioniert das Dashboard Berufspolitik

Für jedes der drei großen Themen Direktzugang, Digitalisierung und mehr Mitsprache im G-BA finden Sie die Versprechen der Regierung als Ausgangsbasis unterteilt in messbare Schritte. Beim Direktzugang beispielsweise gehören dazu die Reform der Berufsgesetze, die Schaffung eines allgemeinen Heilberufegesetzes, die Weiterentwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Schaffung eines Modellprojekts für den Direktzugang. Wenn alle diese Punkte umgesetzt wurden, steht die Nadel des Dashboards Direktzugang bei 100 Prozent. Ziel erreicht!

Um die laufende Entwicklung abzubilden, haben wir den einzelnen Punkte Prozentwerte zugeordnet. Bei der Reform der Berufsgesetze sind es beispielsweise 40 Prozent, 10 Prozent pro Berufsgruppe. Wurde also etwa das Berufsgesetz der Ergotherapeuten reformiert, ist das Ziel Direktzugang 10 Prozent näher gerückt. Auf den folgenden Seiten finden Sie zu den jeweiligen Themen die einzelnen Schritte mit ihren Prozentzahlen und einer Erklärung, warum Sie für das Ziel relevant sind.

Direktzugang für Therapeuten



Reform der Berufsgesetze | 40%

5% erledigt

Ein „allgemeines Heilberufegesetz“ | 10%

0% erledigt

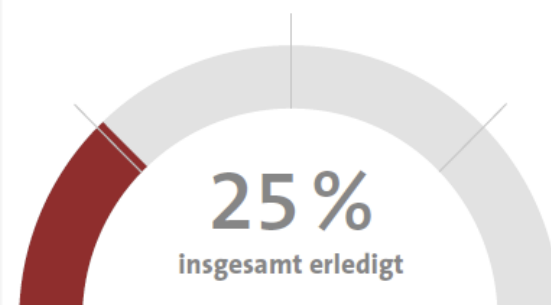
Weiterentwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters | 10%

20% erledigt

Schaffung eines Modellprojekts für den Direktzugang | 40%

0% erledigt

Digitalisierung des Gesundheitswesens



Digitale Heilmittelverordnungen sind die Regel | 20%

50% erledigt

Therapeutinnen und Therapeuten werden bei der Fortschreibung der Telematikinfrastruktur als gleichberechtigte Anwender adressiert | 40%

25% erledigt

Videosprechstunden gehören zu den Regelleistungen der GKV | 10%

50% erledigt

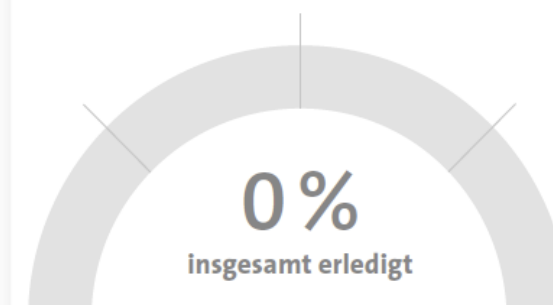
Telekonsile sind im Regelleistungskatalog der GKV möglich | 15%

0% erledigt

Telemonitoring ist für Heilmittelpatienten als Regelleistung im Rahmen der GKV möglich | 15%

0% erledigt

Beteiligung im G-BA für Therapeuten



(Mehr) Mitsprachemöglichkeiten im G-BA | 40%

0% erledigt

Regelungen für eine demokratische Legitimierung der Vertretung der Heilmittelberufe im G-BA | 45%

0% erledigt

Die Beteiligung im G-BA ist durch das SGB V verbindlich geregelt | 15%

0% erledigt



G-BA erweitert Leistungsportfolio für Podologen: Orthonyxie-Behandlung wird verordnungsfähig



 **Gemeinsamer
Bundesausschuss** Über den G-BA Themen Richtlinien

Startseite // Presse // Pressemitteilungen und Meldungen // Podologische Behandlung mit Nagelkorrekturspannen

Pressemitteilung | Veranlasste Leistungen

Podologische Behandlung mit Nagelkorrekturspannen wird verordnungsfähig

Berlin, 17. Februar 2022 – Patientinnen und Patienten können eine podologische Leistung zur Verfügung haben: Mit Hilfe einer Nagelkorrekturspanne können bei eingewachsenen Fußnägeln Fehlstellungen korrigiert werden, die sonst durch das Wachstum verhindert werden. Derzeit ist eine solche Behandlung nur durch einen Arzt möglich, nun kann sie zusätzlich auch von Podologinnen und Podologen durchgeführt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2022 festgelegt, wann eine podologische Nagelkorrektur mit Nagelkorrekturspannen eine Ärztin oder ein Arzt einzubeziehen ist.



- Voraussichtlich ab 1. Juli 2022
- Für alle drei Stadien des eingewachsenen Zehennagels
- Regulierungen und Anpassungen sind alle zwei bis sechs Wochen möglich
- Ärzte sind weiterhin für evtl. zusätzliche Wundbehandlung verantwortlich
- Vergütung wird durch GKV beschlossen

[Pressemitteilungen und Meldungen -
Gemeinsamer Bundesausschuss \(g-ba.de\)](#)

G-BA gibt Ausblick auf Arbeitsprogramm 2022: Intensivierte Sprachtherapie wird seit Februar beraten



Gemeinsamer
Bundesausschuss

[Über den G-BA](#)

[Themen](#)

[Richtlinien](#)

[Startseite](#) // [Presse](#) // [Pressemitteilungen und Meldungen](#) // [Gemeinsamer Bundesausschuss: A](#)

[Pressemitteilung](#) | [Sonstige](#)

Gemeinsamer Bundesausschuss: Ausblick auf sein Arbeitsprogramm 2022

Leistungen

[weiterung für Pflegefachkräfte in der häuslichen Krankenpflege](#) ▾

[s Personenkreises der Menschen mit Behinderung, die einer Be-
nkenhaus bedürfen](#) ▾

Heilmittel

Die intensivierte Sprechtherapie, bei der die Patientinnen und Patienten mehrere Behandlungseinheiten pro Tag erhalten, ist bisher nicht in der Heilmittel-Richtlinie geregelt. Der G-BA berät seit Februar 2022 darüber, ob dieses Behandlungsangebot bei Störungen des Redeflusses (Stottern) verordnungsfähig sein sollte.

Thema: [» Heilmittel](#)

Therapie Leipzig:

Sie sind herzlich eingeladen, als unser Gast zur Messe zu kommen



therapie
LEIPZIG

Fachmesse
mit Kongress für Therapie,
medizinische Rehabilitation
und Prävention
24. bis 26. März 2022

Die Nr. 1
in Deutschland

<https://www.buchner.de/messe-leipzig>

Therapie-masken.de

Kostenlose Masken aus Bundesbeständen verteilt



Über fünf Millionen Masken sind bei Ihnen angekommen

Große gemeinsame Aktion von Verbänden und buchner

Es ist vollbracht! Gemeinsam mit fünf Heilmittelverbänden hat die Buchner & Partner GmbH über fünf Millionen Masken an Praxen in ganz Deutschland geschickt. Hintergrund: Ende November 2021 gab das Bundesministerium für Gesundheit bekannt, dass OP- und FFP2-Masken zu verschenken wären – auch an Heilmittelerbringer. Die Organisation wie Bestellung und Versand an Praxen und Co. sollte von den Verbänden übernommen werden. Um diese Herausforderung zu meistern, haben sich LOGO Deutschland, der Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland e. V. (BED), podo Deutschland (ZFD), der Bundesverband für Podologie und der Verband deutscher Podologen (VDP) mit Buchner & Partner zusammengeschlossen und dafür gesorgt, dass die Masken nun bei Ihnen angekommen sind.



Geschenkte Masken klingt erst einmal gut. Doch natürlich ist damit auch einiges an Aufwand verbunden: Die Praxen mussten ihren Bedarf an Masken bei den jeweiligen Verbänden melden und diese sich dann um die Logistik – auch Finanzierung und Versand kümmern. „LOGO Deutschland hat als Bundesverband die Aufgabe, Selbstständige in der Logopädie zu vertreten: politisch, wirtschaftlich, durch Informationen und persönliche Beratung, aber nicht durch Verkauf oder Versand von Artikeln, gleich welcher Art“, erklärt Diethild Remmert, 1. Vorsitzende von LOGO Deutschland e. V.

So kam die Idee auf, dass Buchner & Partner die Verbände bei der Aktion unterstützen könnte. „Es gab dann das konkrete Angebot, den Versand zu übernehmen, kostenfrei. Die später von Buchner erstellte Landingpage (therapie-masken.de) hat uns weiter entlastet, indem Praxisinhaberinnen und -inhaber ihren Bedarf selbst eintragen konnten“, berichtet Remmert. „Den im ersten Schritt ermittelten Bedarf hatten wir dann nach Rücksprache mit dem Firmeninhaber sehr großzügig aufgerundet, um möglichst viele Anfragen, auch solche von Nichtmitgliedern, bedienen zu können.“

Masken von Kiel bis nach München

Am 8. Februar 2022 war es dann soweit. 15 LKW mit über fünf Millionen Masken rollten bei Buchner auf den Hof. Aneinandergelegt würde die Menge an Masken von der Kieler Förde bis zum Englischen Garten in München reichen. Sie wurden schließlich auf dem Buchner-Gelände entladen und für den Versand an die jeweiligen Praxen vorbereitet. „Bereits wenige Tage, nachdem der Bund die Masken an ein zentrales Lager in Trier geliefert hatte, kamen die ersten Pakete in den Praxen an. Wir hoffen, dass die „Entenschnäbel“ ihren Einsatz finden und die Praxisbudgets entlasten“, freut sich die 1. Vorsitzende von LOGO Deutschland.




Zusammenarbeit kann viel bewirken

„Mein großer Dank gilt den teilnehmenden Verbänden, die sowohl ihren Mitgliedern die Bestellung der Masken ermöglicht haben, als auch über 1.000 Praxen, bei denen die Praxisinhaber kein Mitglied in einem der genannten Verbände sind“, sagt Ralf Buchner, Geschäftsführer der Buchner & Partner GmbH. „Das zeigt mal wieder, was man gemeinsam alles bewirken kann und auch, dass man zusammen häufig viel mehr erreicht, als allein.“

GKV-Heilmittelerbringerliste

Eigene Praxisdaten aktualisieren

SpitzenverbandKrankenversicherungPflegeversicherungÜber unsServiceLeichte Sprache EnglishSucheingabe

[Startseite](#) > [Service](#) > [Heilmittelerbringerliste](#)

Heilmittelerbringerliste

Die „Heilmittelerbringerliste“ ermöglicht Ihnen eine unkomplizierte Suche nach Heilmittelpraxen für Physiotherapie, Podologie, Ergotherapie, Ernährungstherapie sowie Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie. Alle in der Heilmittelerbringerliste aufgeführten Heilmittelpraxen dürfen Leistungen zu Lasten jeder gesetzlichen Krankenkasse erbringen. Für die erste Kontaktaufnahme erhalten Sie Name und Anschrift der Praxis und, sofern vorhanden, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Homepage sowie Angaben zur Barrierefreiheit. Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen sowie ihnen vergleichbare Einrichtungen, die ebenfalls Heilmittelleistungen erbringen können, sind aktuell nicht Bestandteil der Heilmittelerbringerliste.

* Bitte geben Sie mindestens einen Ort oder eine Postleitzahl, den gewünschten Umkreis und einen Heilmittelbereich an.

Ort * <input type="text"/>	Heilmittelbereich *
PLZ * <input type="text"/>	<input type="radio"/> Physiotherapie
Straße <input type="text"/>	<input type="radio"/> Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
Umkreis in km * <input type="text"/>	<input type="radio"/> Ergotherapie
	<input type="radio"/> Podologie
	<input type="radio"/> Ernährungstherapie

[> Filter zurücksetzen](#) SUCHE STARTEN

Hinweis

Die Daten beruhen ausschließlich auf Eigenangaben der Praxen, die dem GKV-Spitzenverband von den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 124 Abs. 2 SGB V zur Verfügung gestellt werden. Der GKV-Spitzenverband übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten.

Filter "Besondere Leistungen"

Um Ihre Suche weiter einzugrenzen, können Sie nach Auswahl eines Heilmittelbereiches ggf. eine oder mehrere besondere Leistungen auswählen. Die Auswahl treffen Sie aufgrund der Angaben auf Ihrer Heilmittel-Verordnung.

Ist Ihre Leistung nicht extra in der Suchmaske aufgeführt, handelt es sich um eine Standardleistung, die alle Praxen eines Heilmittelbereiches anbieten.

Die Blankoverordnung – neues Denkmuster in der Heilmittelversorgung

Gastbeitrag von Dr. Rolf Jungbecker,
Rechtsanwalt, Justitiar des Verbands
Deutscher Podologen (VDP)



Ziel der Blankoverordnung ist Folgendes: Ein Vertragsarzt legt eine Diagnose und Indikation für eine Heilmittelbehandlung fest. Die Heilmittelerbringer sollen dann selbst über die Auswahl und die Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten bestimmen können (§ 125a Abs. 1 SGB V). Mit diesem Kompetenzzuwachs geht aber auch eine eigene und damit erhöhte Verantwortung vor allem auch für die Wirtschaftlichkeit dieser einher. Und die Gesetzesbegründung ist da eindeutig: „Die Wirtschaftlichkeit muss gewahrt bleiben“.

Wie das zu geschehen hat, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt. So viel ist klar: Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, die für die vertragsärztliche Wirtschaftlichkeitsprüfung oder gemäß § 125 Abs. 2 Ziff. 8 SGB V für die Regelversorgung gelten, sind bei der Blankoverordnung nicht maßgebend. Der Gesetzgeber geht hier vielmehr einen neuen Weg, um dieser erhöhten Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen.

Neu: Richtwerte, Orientierungshilfe und medizinische Begründetheit

Das Gesetz sieht unter präventiven Gesichtspunkten Richtwerte und dann sogenannte „Maßnahmen“ zur Vermeidung unverhältnismäßiger Mengenausweitung in der Anzahl der Behandlungseinheiten vor. Diese Parameter stehen, und das ist nicht nur ebenfalls neu, sondern wegweisend, unter dem „Vorbehalt“ der medizinischen Begründetheit.

Die medizinische Begründetheit hat Auswirkungen auf das Verständnis der anderen Parameter. Sie ist das letztentscheidende, maßgebliche Prüfkriterium für die Wirtschaftlichkeit. In der Regelversorgung (§ 12 SGB V) kann eine Maßnahme notwendig, also begründet, und dennoch unwirtschaftlich sein, in der Blankoversorgung hingegen schließt die medizinische Begründetheit – abweichend von § 12 SGB V – die Unwirtschaftlichkeit begrifflich aus.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst der Richtwert zu verstehen, den die Partner des Vertrags zu § 125a SGB V zu vereinbaren haben. Der Gesetzgeber hat mit der Vorgabe von Richtwerten zur Versorgungsgestaltung gerade nicht an die Richtwertprüfung Heilmittel anknüpfen wollen, die eine der Methoden der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Vertragsärzte zur Heilmittelverordnung nach § 106b SGB V ist. Denn das Ziel ist nicht, dass die Richtwerte Maßnahmen zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit darstellen. Sondern:

Heilmittelerbringer sollen ihre Behandlungen mit anderen Fällen vergleichen können

Die Richtwerte sollen allein als Orientierungshilfe dienen. Dem einzelnen Leistungserbringer soll eine Ver-

gleichbarkeit seiner Behandlung mit anderen Fällen und anderen Heilmittelerbringern ermöglicht werden. Der Gesetzgeber sieht als Beispiel für einen Richtwert die Anzahl der Behandlungseinheiten in Abhängigkeit zur jeweiligen Diagnose.

Der Richtwert ist in engem Zusammenhang mit dem in die aktuelle Heilmittelrichtlinie (HMR) neu aufgenommenen Begriff der „orientierenden Behandlungsmenge“ gem. § 7 Abs. 2 HMR zu sehen. Damit wird per Definition die Summe der Behandlungseinheiten bezeichnet, mit der das angestrebte Behandlungsziel in der Regel erreicht werden kann.

Diese Orientierung gilt aktuell, wie die gesamte Heilmittelrichtlinie, allein für den Heilmittelverordnenden Vertragsarzt, sie gilt nicht für den Heilmittelerbringer. Soweit dieser aber in der Blankoverordnung einen kleineren Ausschnitt der Behandlung, nämlich Dauer und Frequenz, selbst „verordnet“, spricht vieles dafür, dass die orientierende Behandlungsmenge auch für ihn der Orientierungswert sein wird.

Und dann liegt die Annahme nahe, dass sich die neuen Richtwerte in der Blankoverordnung nicht nennenswert von den für Ärzte geltenden orientierenden Behandlungsmengen unterscheiden werden.



Hinweis

Im Bereich der Podologie (wie auch in der Ernährungstherapie) verhält sich das anders. Dort gibt es diese „orientierende Behandlungsmenge“ nicht (§ 7 Abs. 2 S. 4 HMR). Das ist damit begründet, dass in der Podologie das Therapieziel regelmäßig nicht erreicht werden kann. Dem verordnenden Arzt wird hinsichtlich der podologischen Behandlungsmenge kein Richtwert vorgegeben. In der Podologie sind deshalb Zweifel angebracht, ob es für die Blankoverordnung einen orientierenden Richtwert dort überhaupt geben kann.

buchner Praxisforum

GKV-Versorgungsverträge sicher umsetzen

Online · 3 Workshops · 18 Themen

Freitag, 04.03.2022

Infos: buchner.de/forum

Rabatt für up-Abonnenten
und up|plus-Kunden


Sie wollen dabei sein?
Sichern Sie sich jetzt einen Platz unter:
[Praxisforum Versorgungsverträge buchner.de](https://buchner.de)

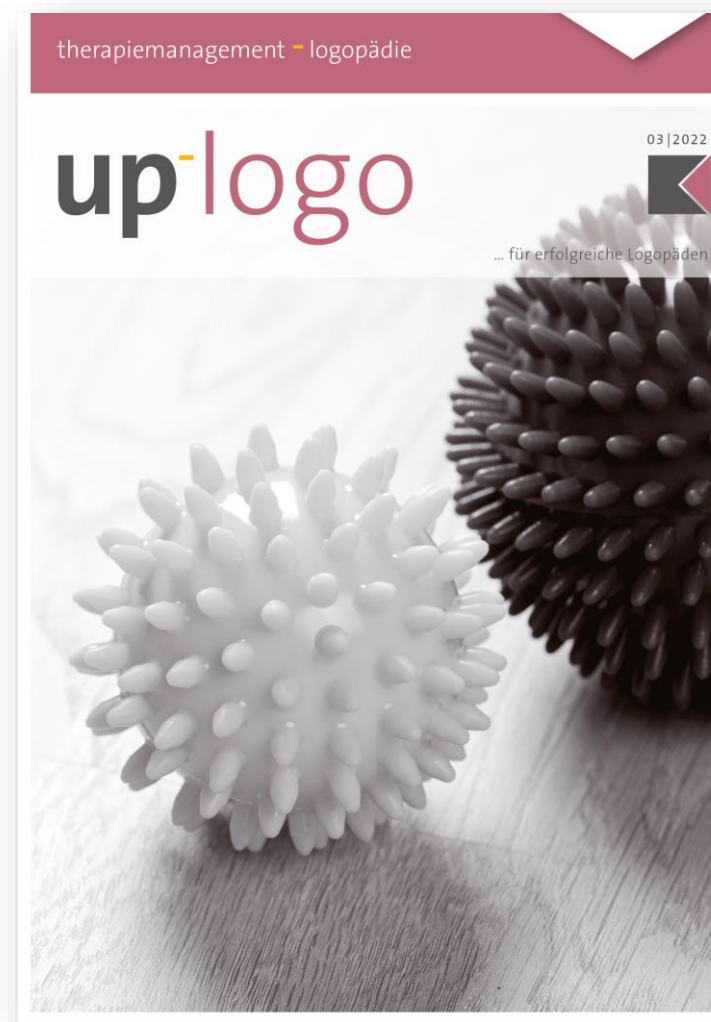


up_therapiemanagement

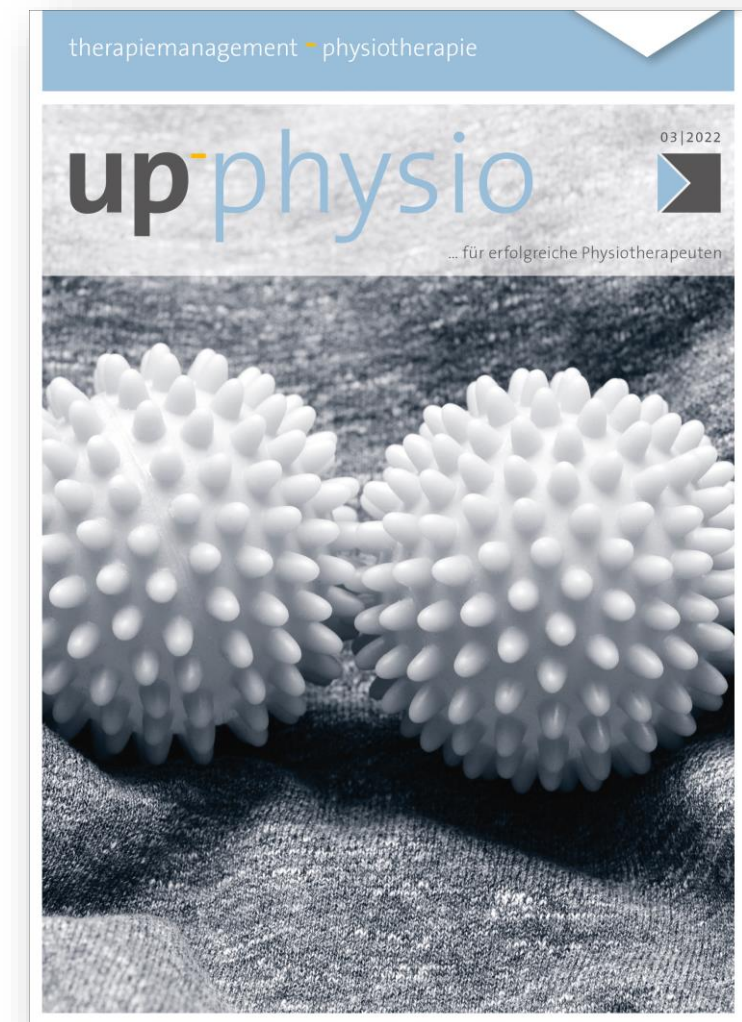
Das lesen Abonnenten im März




 Dekubitus: In Prophylaxe Physiotherapeuten- und Ergotherapeuten einbinden +++ Nicht ohne meinen Schienenbaukoffer +++ Resilienz II +++ 4 Hilfsmittel +++ Für Ihre Patienten: COPD Deutschland e. V.



 Bei Tinnitus kann auch ein Cochlea-Implantat hochwirksam sein +++ Nicht ohne meine Hände +++ Extrabudgetär verordnen: Spinale Muskelatrophie, nicht näher bezeichnet +++ Fitte Füße für den Therapietag #01



 Ergo-, Physio- und Stimmtherapie gehören zu einer umfassenden Parkinson-Therapie +++ Resilienz II +++ Steckbrief Hilfsmittel +++ Extrabudgetär verordnen: Post-Covid-19-Zustand ohne nähere Bezeichnung

Gleich geht's weiter beim **up_stammtisch!**

up_stammtisch

**Endlich kommen
alle Themen auf den Tisch!**

Diskutieren. Infos austauschen.
Auch mal Fragen stellen. Unter Kollegen.
Jeden Mittwoch Abend anders.



ÜBER UNS

■ Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg

Die Zukunft der Heilmittel-Therapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeuten dabei, die Zukunft der Heilmittel-Therapie selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von über 30 Jahren Branchen-erfahrung. Unser Team besteht aus Therapeuten, Betriebswirten, Steuerberatern, Branchenkennern, Rechtsanwälten und vielen engagierten Kollegen.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.



■ Unsere Überzeugung

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapeuten und Mitarbeiter in den Praxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

■ Freiraum für Therapie...

...sichert die angemessene Bezahlung von Therapeuten und sorgt dafür, dass Patienten auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

KONTAKT DATEN



24149 Kiel



+49 431 720 000



info@buchner.de




www.buchner.de



www.up-aktuell.de

 facebook.com/buchner.de

 facebook.com/unternehmenpraxis

